

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. 482), am 30. Januar 2019 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

**Prüfungsordnung für den Studiengang  
„Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“  
mit dem Abschluss  
„Master of Arts (M.A.)“  
der Philipps-Universität Marburg  
vom 6. Februar 2019**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I. ALLGEMEINES</b>	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziele des Studiums	3
§ 3 Mastergrad	4
<b>II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5 Studienberatung	5
§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen	6
§ 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn	8
§ 8 Studienaufenthalte im Ausland	8
§ 9 Strukturvariante des Studiengangs	9
§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen	9
§ 11 Praxismodule und Profilmodule	9
§ 12 Modulanmeldung	9
§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	10
§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung	10
§ 15 Studienleistungen	10
<b>III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN</b>	<b>10</b>
§ 16 Prüfungsausschuss	10
§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	11
§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	11
§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	11
§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch	12

§ 21	Prüfungsleistungen	13
§ 22	Prüfungsformen	13
§ 23	Masterarbeit	13
§ 24	Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung	15
§ 25	Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	15
§ 26	Familienförderung und Nachteilsausgleich	15
§ 27	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	16
§ 28	Leistungsbewertung und Notenbildung	16
§ 29	Freiversuch	17
§ 30	Wiederholung von Prüfungen	17
§ 31	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	17
§ 32	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	17
§ 33	Zeugnis	17
§ 34	Urkunde	17
§ 35	Diploma Supplement	17
§ 36	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	17
<b>IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>		
§ 37	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	18
§ 38	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	18
<b>ANLAGE 1: EXEMPLARISCHE STUDIENVERLAUFSPLÄNE</b>		<b>19</b>
<b>ANLAGE 2: MODULLISTE</b>		<b>21</b>
<b>ANLAGE 3: IMPORTMODULLISTE</b>		<b>28</b>
<b>ANLAGE 4: EXPORTMODULLISTE</b>		<b>29</b>
<b>ANLAGE 5: PRAKTIKUMSORDNUNG</b>		<b>30</b>
<b>ANLAGE 6: BESONDERE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN UND EIGNUNGSFESTSTELLUNGSVERFAHREN</b>		<b>33</b>

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

Der Geschichtswissenschaft generell geht es darum, den Wandel menschlicher Wirklichkeit in der Zeit zu untersuchen. Sie zielt darauf, die Fähigkeit zur Wahrnehmung dieses Wandels zu schärfen und kritische Instrumentarien für seine Erfassung, Analyse und Bewertung bereitzustellen. In Zeiten des beschleunigten globalen wirtschaftlichen und sozialen Wandels ist deshalb die wissenschaftliche Befassung mit der globalen Wirtschafts- und Sozialgeschichte besonders relevant.

Unter dem Eindruck der weltpolitischen Wende von 1989/91, der dadurch eingeleiteten „Zweiten Globalisierung“ und der Wirtschaftskrisen von globalen Dimensionen in den vergangenen Jahren ist in Politik, Öffentlichkeit und Forschung das Interesse an der Wirtschaftsgeschichte, insbesondere an den grenzüberschreitenden Verknüpfungen und Interaktionen neu erwacht. Dieses Interesse soll dieser Studiengang aufgreifen.

Der Studiengang hat bei einem hohen theoretisch-analytischen Anspruch das Ziel, auf den Ebenen von Akteuren, Strukturen und Prozessen die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Interdependenzen mit Politik, Technik und Institutionen zu vermitteln. Für Antike und Mittelalter beschränkt sich der Betrachtungsraum auf Europa und dessen wirtschaftliche Kontakte in den Orient, für alle nachfolgenden Epochen ist er auf alle Kontinente mit ihren unterschiedlichen Wirtschaftszonen ausgeweitet. Dieser Ansatz gewährleistet die Anschlussfähigkeit des Studiengangs zu anderen Disziplinen, zum Beispiel gegenüber der Politikwissenschaft, den Wirtschaftswissenschaften und der Soziologie sowie weiteren Studiengängen an der Philipps-Universität wie der Geschichte der internationalen Beziehungen, der Friedens- und Konfliktforschung oder der Ethnologie.

Inhaltlich thematisiert der Studiengang in erster Linie wirtschaftliche Akkumulationsprozesse, die effiziente Nutzung von Ressourcen sowie den Strukturwandel der Wirtschaft mitsamt den Auswirkungen auf die Gesellschaft unter Berücksichtigung der institutionengeschichtlichen Perspektive. Er trägt der unterschiedlichen methodischen Orientierung der beiden wissenschaftlichen Disziplinen Wirtschafts- und Geschichtswissenschaft Rechnung, zu denen er in interdependenter Beziehung steht: Zu den Wirtschaftswissenschaften mit ihrem „Denken in Modellen“ (Ernst Helmstädter) und zu der Geschichtswissenschaft mit ihrer Rekonstruktion von Komplexität. In den angebotenen Lehrveranstaltungen soll die Zeit- und Raumgebundenheit der abstrakt und allgemein formulierten Aussagen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften demonstriert und der Wert wirtschaftswissenschaftlicher Theorien ex post beurteilt werden und zwar unter Anwendung des begrifflich-theoretischen Instrumentariums der Wirtschaftswissenschaften und der Soziologie. Unter dem Blickwinkel der Geschichtswissenschaft zeigt der Studiengang die Bedeutung der ökonomischen und sozialen Einflussfaktoren neben den politischen, kulturellen und mentalen Faktoren auf, wie er umgekehrt aufbaut auf den geschichtswissenschaftlichen Erkenntnissen, deren Methoden er aufnimmt und nutzt.

Mit Blick auf eine zunehmende Spezialisierung der Studiengänge ist es in Zeiten der Globalisierung eine wichtige bildungspolitische Aufgabe, die wirtschaftliche Entwicklung und vor allem die grenzüberschreitenden Interaktionen und Verknüpfungen mitsamt ihren gesellschaftlichen Auswirkungen zum Gegenstand der wissenschaftlichen Forschung und Ausbildung zu machen. Dazu sind entsprechende wirtschaftswissenschaftliche Grundkenntnisse unbedingt erforderlich, die in diesem Studiengang durch ausgewählte Importmodule sichergestellt werden. Bereits dadurch unterscheidet sich dieser Studiengang von bereits bestehenden Studienangeboten zum Thema internationale Beziehungen, die in den allermeisten Fällen die Politik im Blick haben. Wo im deutschsprachigen Raum die internationale Wirtschaftsgeschichte im Mittelpunkt eines Studiengangs steht, bezieht sich diese in der Regel auf die Neuere und Neueste Geschichte. Der Marburger Studiengang ermöglicht dagegen einen Abschluss wahlweise mit einem Schwerpunkt auf der Neueren/Neuesten, der Mittelalterlichen oder der Alten Geschichte – oder ein gleichberechtigtes epochenübergreifendes Studium der Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Darüber hinaus legt der Studiengang besonderen Wert auf Praktika, die nach Absprache mit einer Vielzahl an Wirtschaftsunternehmen und außeruniversitärer Einrichtungen die Absolventinnen und Absolventen in die praxisbezogene Forschung einbeziehen.

### **§ 3 Mastergrad**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Geschichte und Kulturwissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

## **II. Studienbezogene Bestimmungen**

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudiengangs im Bereich der Geschichts-, Gesellschafts-, Sprach-, Kultur-, Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften, der Theologie oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Im absolvierten Studiengang müssen mindestens 24 Leistungspunkte im Bereich historischer Disziplinen sowie den zugehörigen Grund- bzw. Hilfswissenschaften erbracht worden sein.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß

§ 2 der Anlage 6 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“. Die Eignungsfeststellungskommission entscheidet ferner über das Vorliegen der geforderten Leistungspunkte gemäß Abs. 1 Satz 2.

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 6 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“.

(4) Die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 6 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“ kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 12 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(5) Darüber hinaus sind Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, darunter Englisch und Französisch oder Spanisch oder Italienisch, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen, oder Kenntnisse in Englisch und funktionale Lateinkenntnisse, die der Erschließung fachlich einschlägiger Quellen dienen, nachzuweisen. Moderne Fremdsprachen sind auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen.

Funktionale Lateinkenntnisse, die insbesondere zusätzlich als Voraussetzung für die Teilnahme an einzelnen Quellen- und Vertiefungsmodulen notwendig sind, werden nachgewiesen durch:

- Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, Oberstufenzeugnisse oder Schulzeugnisse in denen das Lateinum bescheinigt wird,
  - Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung nach der Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen vom 29. Juni 2003 (ABl. S. 479) in der jeweils gültigen Fassung,
  - Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung nach der Ordnung des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien für die Sprachprüfungen in Griechisch und Latein an der Philipps-Universität Marburg vom 21.10.2009 (Amt. Mit. 37/2010),
  - Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung nach der Ordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie für die Sprachprüfungen in Griechisch, Hebräisch und Latein an der Philipps-Universität Marburg vom 19.01.2011 (Amt. Mit. 13/2011),
- Vergleichbare Nachweise werden auf Antrag anerkannt.

(6) Die besonderen Zulassungsvoraussetzungen regelt Anlage 6.

(7) Besonders leistungsstarken Bachelorstudierenden kann die Absolvierung von Modulen aus einem konsekutiven Masterstudiengang nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten gestattet werden. Die so erbrachten Leistungen sind im Masterstudiengang auf Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise anzurechnen.

## **§ 5 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Studierenden des Faches wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Studiums und mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung oder den für sie/ihn bestimmten Mentor oder die für sie/ihn bestimmte Mentorin aufzusuchen.

## § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ gliedert sich in die Studienbereiche „Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte“, „Grundwissenschaften, Theorien und Praxis A“ bzw. „Grundwissenschaften, Theorien und Praxis B“, „Importbereich“ und „Abschlussbereich“.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
<b>Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte</b>		<b>24</b>	
<i>Wirtschafts- und Sozialgeschichte I: Alte Geschichte I</i>	<i>WP</i>	<i>12</i>	<i>SP Alte Geschichte **</i>
<i>Wirtschafts- und Sozialgeschichte II: Alte Geschichte II</i>	<i>WP</i>	<i>12</i>	
<i>Wirtschafts- und Sozialgeschichte III: Mittelalterliche Geschichte I</i>	<i>WP</i>	<i>12</i>	<i>SP Mittel-alterliche Geschichte **</i>
<i>Wirtschafts- und Sozialgeschichte IV: Mittelalterliche Geschichte II</i>	<i>WP</i>	<i>12</i>	
<i>Wirtschafts- und Sozialgeschichte V: Frühe Neuzeit</i>	<i>WP</i>	<i>12</i>	<i>SP Frühe Neuzeit **</i>
<i>Wirtschafts- und Sozialgeschichte VI: Neueste Geschichte</i>	<i>WP</i>	<i>12</i>	<i>SP Neueste Geschichte **</i>
<b>Grundwissenschaften, Theorien und Praxis A</b>		<b>0 oder 36</b>	<i>forschungs-orientiert *</i>
<i>Fachkolloquium</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	
<i>Grundwissenschaften</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	
<i>Praxis I</i>	<i>WP</i>	<i>12</i>	
<i>Methodenmodul</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	
<i>Lektüre</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	
<b>Grundwissenschaften, Theorien und Praxis B</b>		<b>0 oder 36</b>	<i>praxisorientiert *</i>
<i>Fachkolloquium</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	
<i>Praxis II</i>	<i>WP</i>	<i>12</i>	
<i>Praxis III</i>	<i>WP</i>	<i>12</i>	
<i>Theorie und Methoden</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	
<b>Importbereich</b>		<b>24</b>	
<i>Geschichts- oder Wirtschaftswis- senschaftliche Module gemäß Anlage 3</i>	<i>WP</i>	<i>24</i>	<i>Die Zuteilung zu einer der beiden Richtungen wird mit der Zulassung zum Studium vom Prüfungsausschuss vorgenommen</i>
<b>Abschlussbereich</b>		<b>36</b>	
<i>Recherche</i>	<i>PF</i>	<i>6</i>	
<i>Abschlussarbeit und Disputation Alte Geschichte</i>	<i>WP</i>	<i>30</i>	<i>SP Alte Geschichte**</i>
<i>Abschlussarbeit und Disputation Mittelalterliche Geschichte</i>	<i>WP</i>	<i>30</i>	<i>SP Mittel-alterliche Geschichte **</i>

<i>Abschlussarbeit und Disputation Frühe Neuzeit</i>	<i>WP</i>	<i>30</i>	<i>SP Frühe Neuzeit **</i>
<i>Abschlussarbeit und Disputation Neueste Geschichte</i>	<i>WP</i>	<i>30</i>	<i>SP Neueste Geschichte **</i>
<b>Summe</b>		<b>120</b>	

\* Die Studierenden wählen entweder den Studienbereich „Grundwissenschaften, Theorien und Praxis A“ für einen forschungsorientierten oder den Studienbereich „Grundwissenschaften, Theorien und Praxis B“ für einen praxisorientierten Verlauf des Studiums. Diese Wahl ist zu Beginn des Studiums schriftlich im Prüfungsbüro zu beantragen, ein Wechsel zwischen den beiden zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich, sofern die zu diesem Zeitpunkt absolvierten Module im anderen Bereich vorgesehen und anrechnungsfähig sind. Innerhalb der Bereiche „Grundwissenschaften, Theorien und Praxis A“ und „Grundwissenschaften, Theorien und Praxis B“ sind alle Module verpflichtend zu absolvieren.

\*\* Durch die Wahl der Module ergeben sich ggf. die angegebenen Schwerpunkte (SP). Für das Ausweisen eines Schwerpunktes gemäß § 33 sind mindestens die für den jeweiligen Schwerpunkt benannten Module zu absolvieren.

### (3) „Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte“:

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

In diesem Abschnitt vertiefen die Studierenden die im Bachelorstudiengang erworbenen Kenntnisse der Alten, Mittelalterlichen, Frühen Neuzeit und Neuesten Geschichte insbesondere im Teilbereich der Wirtschafts- und Sozialgeschichte anhand einer Analyse grundlegender Strukturen und exemplarischer Detailstudien. Die Vermittlung von exemplarischem Überblickswissen steht ebenso im Vordergrund wie die angeleitete wissenschaftliche Erarbeitung von Themenschwerpunkten.

### (4) „Grundwissenschaften, Theorien und Praxis A“ bzw. „Grundwissenschaften, Theorien und Praxis B“:

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

Die Vermittlung von Kenntnissen in den Grundwissenschaften, die dem Historiker bzw. der Historikerin den erfolgreichen Umgang mit ungedruckten und mit nichtschriftlichen Quellen aller Epochen ermöglichen. Die Studierenden werden epochenübergreifend mit den Grundwissenschaften vertraut gemacht. Ferner werden grundlegende theoretische Zusammenhänge und erkenntnistheoretische Voraussetzungen der Geschichtswissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschafts- und Sozialgeschichte vermittelt, durch die eine erfolgreiche Einbettung des eigenen Forschens in die aktuellen Strömungen der Geschichtswissenschaft gewährleistet werden soll. Gleichzeitig dient der Studiengang der Anleitung der Studierenden zum eigenständigen praktischen Umgang mit den Quellengruppen der Geschichte und den hermeneutischen Methoden. Die variablen Praxismodule eröffnen den Studierenden die Gelegenheit, die in der Wirtschaft und in den außeruniversitären Organisationen betriebenen Forschungen und Berufsmöglichkeiten kennenzulernen sowie Kontakte zu potentiellen späteren Arbeitgebern zu knüpfen. Darüber hinaus stellen die vermittelten Methoden der Geschichts- und Wirtschaftswissenschaft sicher, dass die Absolventinnen und Absolventen über allgemeine analytische und sprachliche Fähigkeiten sowie über professionelle, methodenkritische Fertigkeiten der Recherche und Kommunikation verfügen.

### (5) „Importbereich“:

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

Die Studierenden erweitern im Sinne einer verbesserten interdisziplinären und berufsfeldbezogenen Qualifikation ihre Kenntnisse, methodischen Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen im Bereich der Geschichts- oder der Wirtschaftswissenschaften.

### (6) „Abschlussbereich“:

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

Vorbereitung und Erstellung der Masterarbeit sollen die Fähigkeit des Absolventen bzw. der Absolventin zur angeleiteten, aber weitgehend selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit nachweisen. In der schriftlichen Abschlussarbeit sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen und die Fähigkeit zur Beurteilung historischer Abläufe unter Beweis gestellt werden, in der Disputation die Einübung rhetorischer und argumentativer Kompetenzen sowie die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte auf ihre Kerninhalte zu komprimieren und neu zu strukturieren.

(7) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(8) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb06/studium/studiengaenge/ma-ewsg>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(9) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

## **§ 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn**

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ beträgt vier Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck werden eine Studienstruktur und Betreuung angeboten, die es den Studierenden erleichtern sollen, den Abschluss bereits vor dem Ablauf der Regelstudienzeit zu erwerben.

(3) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

## **§ 8 Studienaufenthalte im Ausland**

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des dritten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplänen (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

## **§ 9 Strukturvariante des Studiengangs**

Der Masterstudiengang „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

## **§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen**

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 11 Praxismodule und Profilmodule**

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ ist ein externes Praxismodul im forschungsorientierten Verlauf vorgesehen. Im praxisorientierten Verlauf sind zwei externe Praxismodule vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss ein externes Praktikum durch ein internes Praktikum ersetzt werden.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 12 Modulanmeldung**

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 8 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

### **§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

### **§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 15 Studienleistungen**

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

## **III. Prüfungsbezogene Bestimmungen**

### **§ 16 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung**

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon-Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

## **§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch**

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studienbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Anlage 4 regelt, wie die Exportmodule zu Modulpaketen gemäß § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen kombiniert werden können.

## **§ 21 Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 22 Prüfungsformen**

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“)
- Hausarbeiten
- Essays
- Berichten
- Praktikumsberichten
- Exposés
- der Masterarbeit.

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Fachgesprächen
- Disputationen.

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Präsentationen.

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 23 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit beiden Prüferinnen bzw. Prüfern auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der antiken, mittelalterlichen oder neuzeitlichen Wirtschafts- und Sozialgeschichte nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. In der schriftlichen Abschlussarbeit sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen und die Fähigkeit zur Beurteilung historischer Abläufe unter Beweis gestellt werden. Es gilt, ein Thema mit den Hilfsmitteln und Methoden des Faches selbstständig und wissenschaftlich in der angegebenen Frist zu bearbeiten. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 24 Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich 6 Leistungspunkte der Disputation.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass in den Studienbereichen „Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte“, „Grundwissenschaften, Theorien und Praxis A“ oder „Grundwissenschaften, Theorien und Praxis B“ sowie im

„Abschlussbereich“ Module im Umfang von 54 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen worden sind, darunter das Modul „Recherche“. Für die Module „Abschlussarbeit und Disputation Alte Geschichte“, „Abschlussarbeit und Disputation Mittelalterliche Geschichte“ und „Abschlussarbeit und Disputation Frühe Neuzeit“ sind ferner mindestens funktionale Lateinkenntnisse nachzuweisen.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt fünf Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Die Disputation im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Disputation im Rahmen des Abschlussmoduls ist ebenfalls ausgeschlossen.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens vier Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

#### **§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

#### **§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in

Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

### **§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung**

(1) Die Module „Praxis I“, „Praxis II“, Praxis III, „Lektüre“ sowie „Recherche“ werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach

Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 29 Freiversuch**

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

### **§ 30 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Sätze 1 und 2 (Masterarbeit und Disputation) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

### **§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen**

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3 ,
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 33 Zeugnis**

(1) Im Masterzeugnis werden gegebenenfalls die Studienschwerpunkte gemäß § 6 ausgewiesen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 34 Urkunde**

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 35 Diploma Supplement**

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

##### **§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte mit dem Abschluss M.A. vom 29.8.2012 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2019/20 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 29.8.2012 bis spätestens zum Sommersemester 2024 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 16.04.2019

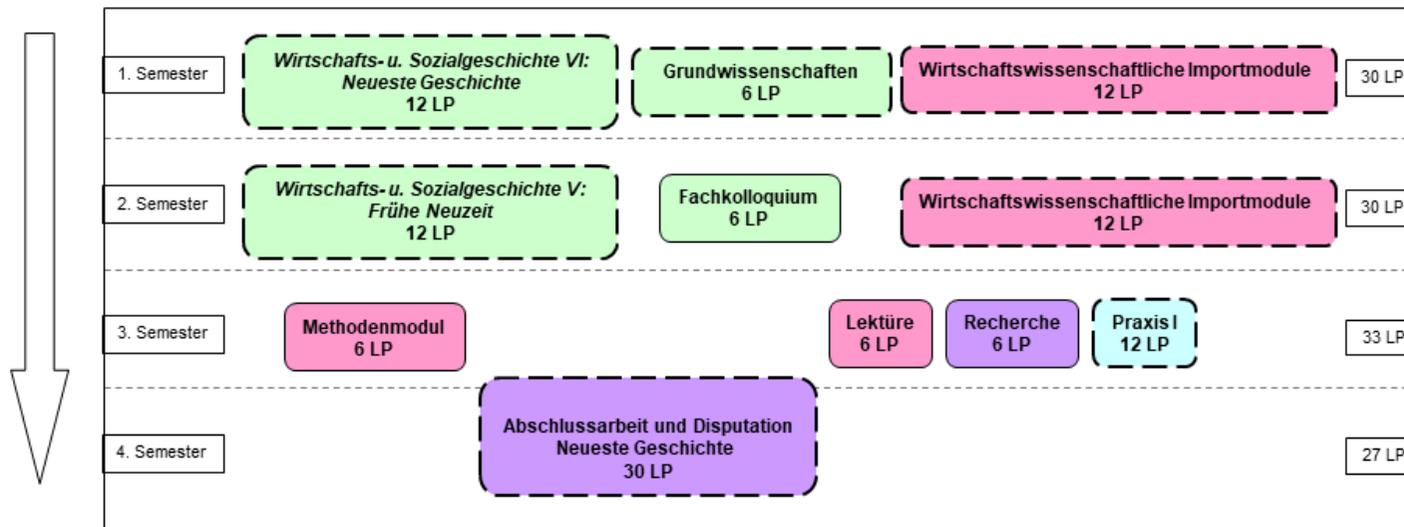
gez.

Prof. Dr. Inken Schmidt-Voges  
Dekanin des Fachbereichs  
Geschichte und Kulturwissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am: 17.04.2019**

# Anlage 1 Exemplarische Studienverlaufspläne

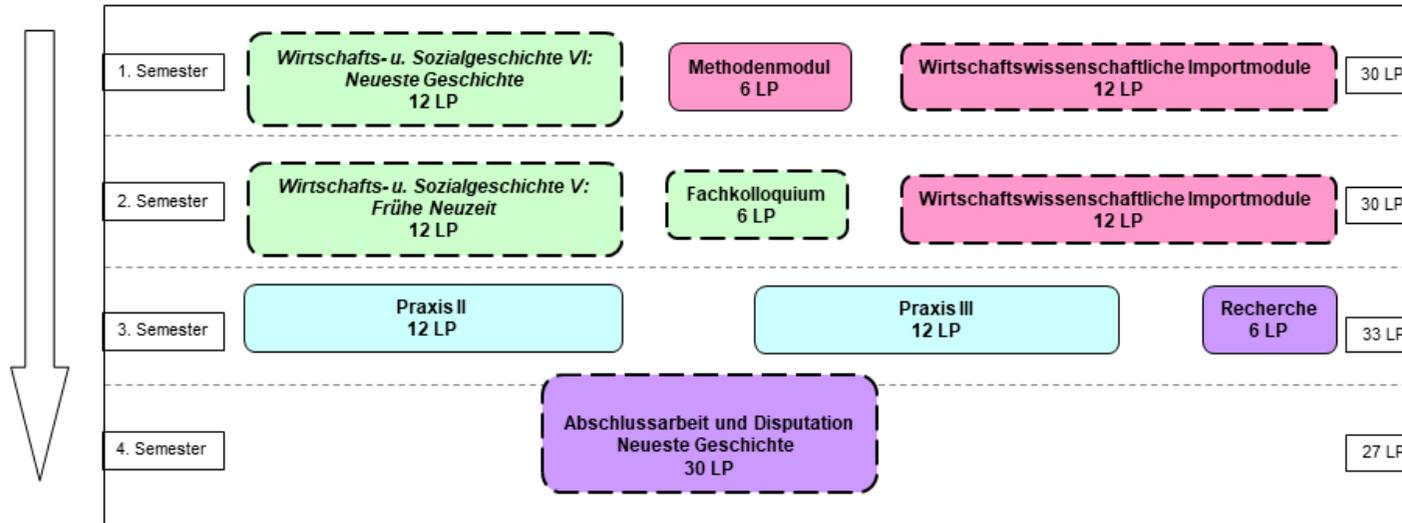
Exemplarischer Studienverlaufsplan für M.A. Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte  
 - Studienverlaufsplan für Beginn Winter- oder Sommersemester -  
 - Forschungsorientierter Verlauf -



## Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

**Exemplarischer Studienverlaufsplan** für M.A. Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte  
 -Studienverlaufsplan für Beginn Winter- oder Sommersemester –  
 - Praxisorientierter Verlauf -



**Legende**

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

## Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Engl.</i> <b>Modulbezeichnung</b>	LP	Verpflichtungs-grad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
Wirtschafts- und Sozialgeschichte I: Alte Geschichte I  <i>Economic and Social History I: Ancient History I</i>	12	Wahl-pflichtmodul	Vertiefungs modul	Vertiefung wirtschafts- und sozialhistorischer Kenntnisse über Strukturen und Ereignisse, insbesondere im Bereich der griechisch-hellenistischen Geschichte, und die Fähigkeit, diese wiederzugeben; Vermittlung von Orientierungswissen sowie von vertieften Kenntnissen der jeweiligen Epoche, ihrer Probleme und Wirkungszusammenhänge; Anwendung von Methoden; Quelleninterpretation; eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten und dessen Darstellung anhand eines ausgewählten Themas.	Nachweis mindestens funktionaler Lateinkenntnisse	<b>Studienleistungen:</b> Lernkontrolle und Referat  <b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit (20-25 Seiten)
Wirtschafts- und Sozialgeschichte II: Alte Geschichte II  <i>Economic and Social History II: Ancient History II</i>	12	Wahl-pflichtmodul	Vertiefungs modul	Vertiefung wirtschafts- und sozialhistorischer Kenntnisse über Strukturen und Ereignisse, insbesondere im Bereich der römischen Geschichte, und die Fähigkeit, diese wiederzugeben; Vermittlung von Orientierungswissen sowie von vertieften Kenntnissen der jeweiligen Epoche, ihrer Probleme und Wirkungszusammenhänge; Anwendung von Methoden; Quelleninterpretation; eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten und dessen Darstellung anhand eines ausgewählten Themas.	Nachweis mindestens funktionaler Lateinkenntnisse	<b>Studienleistungen:</b> Lernkontrolle und Referat  <b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit (20-25 Seiten)
Wirtschafts- und Sozialgeschichte III: Mittelalterliche	12	Wahl-pflichtmodul	Vertiefungs modul	Vertiefung wirtschafts- und sozialhistorischer Kenntnisse über Strukturen und Ereignisse der	Nachweis mindestens funktionaler Lateinkenntnisse	<b>Studienleistungen:</b> Lernkontrolle und Referat

Geschichte I <i>Economic and Social History III: Medieval History I</i>				mittelalterlichen Geschichte; Vertiefung der Methodenkompetenz in diesem Teilbereich der Geschichtswissenschaft anhand eines ausgewählten Themas aus dieser Zeit; Vermittlung und Präsentation dieser Kenntnisse und Fähigkeiten.		<b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit (20-25 Seiten)
Wirtschafts- und Sozialgeschichte IV: Mittelalterliche Geschichte II <i>Economic and Social History IV: Medieval History II</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Vertiefung der Kenntnisse über die Strukturen und Ereignisse der mittelalterlichen Geschichte, insbesondere der Ideen- und Sozialgeschichte; Vertiefung der Methodenkompetenz in diesem Teilbereich der Geschichtswissenschaft anhand eines ausgewählten Themas aus dieser Zeit; Vermittlung und Präsentation dieser Kenntnisse und Fähigkeiten.	Nachweis mindestens funktionaler Lateinkenntnisse	<b>Studienleistungen:</b> Lernkontrolle und Referat  <b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit (20-25 Seiten)
Wirtschafts- und Sozialgeschichte V: Frühe Neuzeit <i>Economic and Social History V: Early Modern History</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Vertiefung wirtschafts- und sozialhistorischer Kenntnisse um Strukturen und Ereignisse aus der Frühen Neuzeit (16.-18. Jh.). Vermittlung von Orientierungswissen sowie von vertieften Kenntnissen der jeweiligen Epoche, ihrer Probleme und Wirkungszusammenhänge; Anwendung von Methoden; Quelleninterpretation; eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten und dessen Darstellung anhand eines ausgewählten Themas.	Nachweis mindestens funktionaler Lateinkenntnisse	<b>Studienleistungen:</b> Lernkontrolle und Referat  <b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit (20-25 Seiten)
Wirtschafts- und Sozialgeschichte VI: Neueste Geschichte <i>Economic and Social History VI:</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Vertiefung wirtschafts- und sozialhistorischer Kenntnisse um Strukturen und Ereignisse aus der Neuesten Geschichte (19.-21. Jh.). Anhand exemplarischer historischer Themenfelder wird in aktuelle Forschungsfragen und -debatten eingeführt.	keine	<b>Studienleistungen:</b> Lernkontrolle und Referat  <b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit (20-25 Seiten)

<i>Modern History</i>						
Fachkolloquium <i>Colloquium</i>	6	Pflichtmodul	Vertiefungsmodul	Das Modul dient der Stärkung des fachlich-wissenschaftlichen Profils; im Rahmen eines Forschungskolloquiums zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte werden dezidiert fachliche Methoden vorgestellt und Diskussionen zu immanenten Themen geführt. Präsentationen studentischer Projekte und Abschlussarbeiten.	keine	<b>Studienleistungen:</b> Zwei Protokolle  <b>Modulprüfung:</b> Essay (ca. 10 Seiten) oder Präsentation (max. 30min)
Grundwissenschaften <i>Fundamentals of History</i>	6	Pflichtmodul	Vertiefungsmodul	Das Modul dient der Vermittlung von Kenntnissen in den Grundwissenschaften, die den Forschenden den erfolgreichen Umgang mit ungedruckten und mit nichtschriftlichen Quellen aller Epochen ermöglichen und so die Grundlage für eine erfolgreiche Auseinandersetzung mit allen Quellengruppen darstellen.	keine	<b>Studienleistung:</b> Referat, Protokoll oder Klausur  <b>Modulprüfung:</b> Referat (max. 30min) oder Klausur (max. 90min) oder Bericht (max. 10 Seiten)
Methodenmodul <i>Methods</i>	6	Pflichtmodul	Profilmodul	Das Modul dient der Erarbeitung grundlegender theoretischer Zusammenhänge und erkenntnistheoretischer Voraussetzungen, durch die eine erfolgreiche Einbettung des eigenen Forschens in die aktuellen Strömungen der Geschichtswissenschaft gewährleistet werden soll. Es dient gleichzeitig der Anleitung der Studierenden zum eigenständigen praktischen Umgang mit den Quellengruppen der Geschichte und den hermeneutischen Methoden. Darüber hinaus ist hier der Platz, die Studierenden mit Bereichen der sektoralen Geschichte (z. B. Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Historiographie, Geistesgeschichte,	keine	<b>Studienleistung:</b> Referat, Protokoll oder Lernkontrolle  <b>Modulprüfung:</b> Referat (max. 30min) oder Klausur (max. 90min) oder Bericht (max. 10 Seiten)

				Landesgeschichte, Rechtsgeschichte) vertraut zu machen. Im Rahmen der Übungen werden die Studierenden einerseits mit den grundlegenden Theorien der Wirtschafts- und Sozialgeschichte und ihrer praktischen Anwendung vertraut gemacht. Andererseits werden aktuelle Probleme und Tendenzen der Forschung thematisiert. Zudem werden die Studierenden in die spezielle grundlegende Hermeneutik der historischen Quellengruppen (Literatur, insbesondere Historiographie) eingeführt und lernen fragend-entwickelndes Lernen, Ideologiekritik, Inhaltsanalyse, Interpretation sowie Diskussion von Forschungskontroversen.		
Lektüre <i>Reading</i>	6	Pflichtmodul	Profilmodul	In Absprache mit dem Mentor bzw. der Mentorin sucht der/die Studierende zehn Bücher aus. Die freie Auswahl des Lektüre-Corpus soll sowohl der Ausbildung eigener Interessenschwerpunkte als auch der vertieften Auseinandersetzung mit Standardwerken dienen und für die anstehende Masterarbeit Grundlagen schaffen.	keine	Unbenotetes Modul  <b>Modulprüfung:</b> Fachgespräch (max. 30min)
Praxis I <i>Praxis I</i>	6	Wahlpflichtmodul	Praxismodul	Das Modul dient der außeruniversitären Berufsfelderkundung. Durch einen exemplarischen Einblick in Berufsfelder für Historikerinnen und Historiker im Rahmen eines mindestens vierwöchigen Praktikums sollen in einem frühen Stadium Berufsperspektiven eröffnet werden.	keine	Unbenotetes Modul  <b>Modulprüfung:</b> Praktikumsbericht (max. 10 Seiten)
Praxis II	12	Wahl-	Praxis-	Das Modul dient der außeruniversitären	keine	Unbenotetes Modul

<i>Praxis II</i>		pflichtmodul	modul	Berufsfelderkundung. Durch einen exemplarischen Einblick in Berufsfelder für Historikerinnen und Historiker im Rahmen eines mindestens achtwöchigen Praktikums sollen in einem frühen Stadium Berufsperspektiven eröffnet werden.		<b>Modulprüfung:</b> Praktikumsbericht (max. 10 Seiten)
Praxis III <i>Praxis III</i>	12	Wahl- pflichtmodul	Praxis- modul	Das Modul dient der weiteren Berufsfelderkundung. Die Studierenden im Rahmen eines mindestens achtwöchigen Praktikums sollen weitere berufsfeldbezogene Zusatz- und Schlüsselqualifikationen erwerben und Kontakte zu potentiellen Arbeitgebern/ -innen knüpfen.	keine	Unbenotetes Modul  <b>Modulprüfung:</b> Praktikumsbericht (max. 10 Seiten)
Recherche <i>Research</i>	6	Pflichtmodul	Abschluss- modul	Epochale Schwerpunktbildung und Themenfindung für die M.A.-Thesis; spezifische Entwicklung von Fragestellung, Gliederung und Methode	Abschluss von Modulen im Umfang von 48 LP aus den Studienbereichen „Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte“, „Grundwissenschaften , Theorien und Praxis A“ oder „Grundwissenschaften , Theorien und Praxis B“	Unbenotetes Modul  <b>Studienleistung:</b> Fachgespräch  <b>Modulprüfung:</b> Exposé für die M.A.-Arbeit (max. 10 Seiten inkl. Gliederung und Bibliographie)
Abschlussarbeit und Disputation Alte Geschichte <i>Conclusion Module Ancient History</i>	30	Pflichtmodul	Abschluss- modul	Nachweise fachwissenschaftlicher Kompetenz und der Fähigkeit zur Beurteilung historischer Abläufe auf der Basis entsprechender Quellen und aktueller Forschungsliteratur.  In der Disputation sollen die wissenschaftlichen Erkenntnisse der M.A.-Thesis sowie ergänzend dazu ein	Abschluss von Modulen im Umfang von 54 LP aus den Studienbereichen „Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte“, „Grundwissenschaften , Theorien und Praxis	<b>Moduleilprüfungen:</b> Anfertigung einer M.A.-Arbeit (ca. 80 Seiten): 24 LP  Einstündige Disputation, davon 15 Minuten Vortrag, anschließend

				<p>Einzelthema aus einer der M.A.-Thesis fremden Epoche thesenartig zusammengefasst, vorgestellt und öffentlich verteidigt werden. Die Disputation dient der Einübung rhetorischer und argumentativer Kompetenzen sowie der Fähigkeit, komplexe Sachverhalte auf ihre Kerninhalte zu komprimieren und neu zu strukturieren.</p>	<p>A“ oder „Grundwissenschaften“, Theorien und Praxis B“, Nachweis des Moduls „Recherche“.</p> <p>Nachweis mindestens funktionaler Lateinkenntnisse.</p>	<p>Verteidigung der Thesen: 6 LP</p>
<p>Abschlussarbeit und Disputation Mittelalterliche Geschichte</p> <p><i>Conclusion Module Medieval History</i></p>	30	Pflichtmodul	Abschlussmodul	<p>Nachweise fachwissenschaftlicher Kompetenz und der Fähigkeit zur Beurteilung historischer Abläufe auf der Basis entsprechender Quellen und aktueller Forschungsliteratur.</p> <p>In der Disputation sollen die wissenschaftlichen Erkenntnisse der M.A.-Thesis sowie ergänzend dazu ein Einzelthema aus einer der M.A.-Thesis fremden Epoche thesenartig zusammengefasst, vorgestellt und öffentlich verteidigt werden. Die Disputation dient der Einübung rhetorischer und argumentativer Kompetenzen sowie der Fähigkeit, komplexe Sachverhalte auf ihre Kerninhalte zu komprimieren und neu zu strukturieren.</p>	<p>Abschluss von Modulen im Umfang von 54 LP aus den Studienbereichen „Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte“, „Grundwissenschaften“, Theorien und Praxis A“ oder „Grundwissenschaften“, Theorien und Praxis B“ sowie im „Abschlussbereich“, Nachweis des Moduls „Recherche“.</p> <p>Nachweis mindestens funktionaler Lateinkenntnisse.</p>	<p><b>Modulteilprüfungen:</b> Anfertigung einer M.A.-Arbeit (ca. 80 Seiten): 24 LP</p> <p>Einstündige Disputation, davon 15 Minuten Vortrag, anschließend Verteidigung der Thesen: 6 LP</p>
<p>Abschlussarbeit und Disputation Frühe Neuzeit</p> <p><i>Conclusion Module Early Modern History</i></p>	30	Pflichtmodul	Abschlussmodul	<p>Nachweise fachwissenschaftlicher Kompetenz und der Fähigkeit zur Beurteilung historischer Abläufe auf der Basis entsprechender Quellen und aktueller Forschungsliteratur.</p> <p>In der Disputation sollen die wissenschaftlichen Erkenntnisse der</p>	<p>Abschluss von Modulen im Umfang von 54 LP aus den Studienbereichen „Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte“, „Grundwissenschaften</p>	<p><b>Modulteilprüfungen:</b> Anfertigung einer M.A.-Arbeit (ca. 80 Seiten): 24 LP</p> <p>Einstündige Disputation, davon 15 Minuten Vortrag,</p>

				<p>M.A.-Thesis sowie ergänzend dazu ein Einzelthema aus einer der M.A.-Thesis fremden Epoche thesenartig zusammengefasst, vorgestellt und öffentlich verteidigt werden. Die Disputation dient der Einübung rhetorischer und argumentativer Kompetenzen sowie der Fähigkeit, komplexe Sachverhalte auf ihre Kerninhalte zu komprimieren und neu zu strukturieren.</p>	<p>, Theorien und Praxis A“ oder „Grundwissenschaften , Theorien und Praxis B“ sowie im „Abschlussbereich“, Nachweis des Moduls „Recherche“.</p> <p>Nachweis mindestens funktionaler Lateinkenntnisse.</p>	<p>anschließend Verteidigung der Thesen: 6 LP</p>
<p>Abschlussarbeit und Disputation Neueste Geschichte</p> <p><i>Conclusion Module Modern History</i></p>	30	Pflichtmodul	Abschlussmodul	<p>Nachweise fachwissenschaftlicher Kompetenz und der Fähigkeit zur Beurteilung historischer Abläufe auf der Basis entsprechender Quellen und aktueller Forschungsliteratur.</p> <p>In der Disputation sollen die wissenschaftlichen Erkenntnisse der M.A.-Thesis sowie ergänzend dazu ein Einzelthema aus einer der M.A.-Thesis fremden Epoche thesenartig zusammengefasst, vorgestellt und öffentlich verteidigt werden. Die Disputation dient der Einübung rhetorischer und argumentativer Kompetenzen sowie der Fähigkeit, komplexe Sachverhalte auf ihre Kerninhalte zu komprimieren und neu zu strukturieren.</p>	<p>Abschluss von Modulen im Umfang von 54 LP aus den Studienbereichen „Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte“, „Grundwissenschaften , Theorien und Praxis A“ oder „Grundwissenschaften , Theorien und Praxis B“ sowie im „Abschlussbereich“, Nachweis des Moduls „Recherche“.</p>	<p><b>Moduleilprüfungen:</b> Anfertigung einer M.A.-Arbeit (ca. 80 Seiten): 24 LP</p> <p>Einstündige Disputation, davon 15 Minuten Vortrag, anschließend Verteidigung der Thesen: 6 LP</p>

### Anlage 3: Importmodulliste

Im Studienbereich „Importbereich“ absolvieren Studierende im Masterstudiengang „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“, die bereits einen einschlägigen B.Sc. im Bereich der Wirtschaftswissenschaften absolviert haben, geschichtswissenschaftliche Module im Umfang von 24 LP. Studierende, die bereits einen einschlägigen B.A. im Bereich der Geschichts-, Gesellschafts-, Sprach-, Kultur-, Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften oder der Theologie absolviert haben, studieren wirtschaftswissenschaftliche Module im Umfang von 24 LP. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus Modulen in der nachfolgenden Tabelle der genannten Studiengänge erworben werden.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

**Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs veröffentlicht.**

**Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.**

**Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.**

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

<b>verwendbar für</b>	<b>Bereich Studienbereich 3 „Importbereich“</b>
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>
B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>
B.Sc. Volkswirtschaftslehre	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>
B.A. Geschichte	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>
M.A. Geschichte	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>
M.A. Geschichte der internationalen Politik	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>

## Anlage 4: Exportmodulliste

Die folgenden Module können im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind. Voraussetzung dafür ist eine Vereinbarung zum Austausch von Modulen zwischen den beteiligten Studiengängen. Wählbar sind Module im Umfang von max. 30 LP.

Modulbezeichnung	LP
Wirtschafts- und Sozialgeschichte I: Alte Geschichte I	12
Wirtschafts- und Sozialgeschichte II: Alte Geschichte II	12
Wirtschafts- und Sozialgeschichte III: Mittelalterliche Geschichte I	12
Wirtschafts- und Sozialgeschichte IV: Mittelalterliche Geschichte II	12
Wirtschafts- und Sozialgeschichte V: Frühe Neuzeit	12
Wirtschafts- und Sozialgeschichte VI: Neueste Geschichte	12
Grundwissenschaften	6
Theorie und Methoden	6

# Anlage 5: Praktikumsordnung

## Ordnung für das Praktikum/die Praktika im Masterstudiengang „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“

### § 1 Allgemeines

(1) Im Masterstudiengang „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ ist das Absolvieren eines Praktikums von mindestens vier (forschungsorientierter Verlauf) bzw. von zwei Praktika mit bis zu 16 Wochen (praxisorientierter Verlauf) Dauer vorgeschrieben (§ 11 der Prüfungsordnung).

(2) Die Studierenden des Masterstudiengangs „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ bemühen sich selbständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss ein externes Praktikum durch ein internes Praktikum ersetzt werden.

(3) Das erfolgreiche Absolvieren eines Praktikums einschließlich des Praktikumsberichts / der Praktikumsberichte wird mit 6 Leistungspunkten (vier Wochen Dauer; forschungsorientierter Verlauf) bzw. 24 Leistungspunkten (16 Wochen Dauer; praxisorientierter Verlauf) zertifiziert.

### § 2 Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: bei Verlagen, Archiven und Bibliotheken, Museen, Redaktionen, Fernsehsendern, Printmedien, Firmen, Einrichtungen des Kulturmanagements, Marketing, der Erwachsenenbildung, der öffentlichen Verwaltung etc. in enger und bewährter Zusammenarbeit z. B. mit dem Hessischen Staatsarchiv Marburg, dem Hessischen Landesamt für geschichtliche Landeskunde u.a.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse.
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.
- Eröffnung des Feldzugangs für diejenigen Studierenden, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.

### § 3 Praktikumsstellen

(1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Masterstudiengangs „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ aufweisen.

(2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.

(3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums ihren Mentor/ihre Mentorin bzw. ihren Studienberater/ihre Studienberaterin.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

#### **§ 4 Status der Studierenden im Praktikum**

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten ordentlicher Studierender immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten/Praktikantinnen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Andererseits sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere in Hinsicht auf die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

#### **§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**

(1) Als Praktikum kann in der Regel nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Masterstudiengang „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ ausgeübt wird.

(2) Ein Praktikum dauert mindestens vier Wochen. Praktika werden meist in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

(3) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### **§ 6 Anerkennung und Nachweise**

(1) Der Studienberater/die Studienberaterin berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums, entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und bewertet den Praktikumsbericht.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch

- eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird und
- einen Praktikumsbericht des oder der Studierenden.

#### **§ 7 Praktikumsbericht**

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von ca. 10 Seiten vorgelegt, in dem die Praktikumeinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.

(2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichts:

Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:

- Titel
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung / Überblick
- Hauptteil
- Bilanz
- Literaturverzeichnis.

a) Titel

Er enthält:

- die Bezeichnung des Praktikums, den thematischen Schwerpunkt des Berichts,
- den Namen der Praktikumeinrichtung, Zeit und Dauer des Praktikums, den Namen des Mentors bzw. der Mentorin in der Praktikumeinrichtung,
- den Namen des Mentors/der Mentorin bzw. des Studienberaters/der Studienberaterin im Studium,
- Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfächer, Semesterzahl des Verfassers/der Verfasserin.

b) Inhaltsverzeichnis

Es gibt die Gliederung der Arbeit wieder.

#### c) Einleitung / Überblick

Die Einleitung soll zum einen das Interesse an dem jeweiligen Praxisfeld und den Erfahrungsprozess bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsseinrichtung dokumentieren. Der Überblick soll so verfasst werden, dass dem Leser/der Leserin die Kerngedanken des Textes deutlich werden.

#### d) Hauptteil

Er enthält:

- Systematisierte Informationen über die Praktikumsseinrichtung (Struktur, Organisationsaufbau, Produkte und Dienstleistungen, Aufgabenbereiche; Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Klienten/Kunden bzw. Klientinnen/Kundinnen); dabei soll die Abteilung oder der Bereich, in dem das Praktikum absolviert wurde, dargestellt werden.
- Eine ausführliche Beschreibung der eigenen Tätigkeiten im Praktikum und des Prozesses, in den die Tätigkeiten eingebunden sind, die Qualifikationsanforderungen in diesem Tätigkeitsfeld und eine Reflexion der eigenen Qualifikationen. (Welche fachlichen und überfachlichen Qualifikationen konnten eingesetzt werden?)
- Eine theoriegeleitete Auseinandersetzung mit einem praxisrelevanten Thema aus dem Studium, das in einem Bezug zu den eigenen Tätigkeiten und Erfahrungen im Praktikum stehen soll. Insbesondere soll eine Gegenüberstellung der theoretischen Ansätze und der eigenen Erfahrungen im Praxisfeld erfolgen. Hier geht es vor allem um die Reflexion des Praktikums.

Der Hauptteil muss als Einheit erkennbar sein, d.h. die einzelnen Abschnitte müssen miteinander in Beziehung gesetzt werden, so dass der rote Faden der Arbeit erkennbar wird. Zur Erläuterung und Ergänzung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen können auch Fallbeispiele herangezogen werden. Hier sind grundsätzlich die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

#### e) Bilanz

Die Bilanz stellt eine persönliche, kritische Auseinandersetzung mit dem behandelten Thema und dem Praxisfeld dar und soll die Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium und für die Praktikumsseinrichtung behandeln. Hierzu gehört auch die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit das Tätigkeitsfeld, in dem das Praktikum geleistet wurde, ein Berufsfeld für Absolventen/Absolventinnen des Masterstudiengangs „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ ist bzw. sein kann.

#### f) Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis enthält alle Publikationen, wenn möglich auch unveröffentlichte Materialien der Praktikumsseinrichtung, die für die Verfassung des Praktikumsberichts herangezogen wurden. Die Literaturangaben erfolgen nach alphabetischer Reihenfolge der Autorennamen.

### **§ 8 Schweigepflicht**

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

# **Anlage 6: Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren**

## **§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 4 der Prüfungsordnung erfüllt.

(2) Darüber hinaus müssen die Bewerberinnen und Bewerber die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachweisen.

## **§ 2 Zuständigkeit**

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zur Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung obliegt einer eigens vom Fachbereichsrat bestellten Eignungsfeststellungskommission gemäß Abs. 2.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus mindestens zwei Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Studiengangs zusammen, welche prüfungsberechtigte Personen gemäß § 18 Abs. 2 HHG sind. Für jedes der Kommissionsmitglieder ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Verfahrens über die Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

## **§ 3 Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular vollständig, form- und fristgerecht zu stellen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) der Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Sinne von § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung,

b) der Nachweis über geschichtswissenschaftliche Kenntnisse gem. § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung,

c) der Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache gemäß Sprachniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“,

d) der Nachweis über Kenntnisse in Französisch, Italienisch, Spanisch oder Latein gemäß Sprachniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ bzw. funktionale Lateinkenntnisse entsprechend § 4 Abs. 5 dieser Prüfungsordnung,

e) ein Schreiben im Umfang von nicht mehr als zwei DIN-A4 Seiten, in dem die Bewerberin oder der Bewerber

- ihre/seine Erwartungshaltung an den Masterstudiengang „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ an der Philipps-Universität Marburg darlegt sowie

- ihre/seine fachbezogene Eignung, die sich auf persönlichen Einsatz, soziale Kompetenz und Teamfähigkeit (v.a. in der gemeinsamen Arbeit in Lehrveranstaltungen), selbstreflexives Arbeiten, Praxiserfahrung im Bereich der für geschichtswissenschaftliche Absolventinnen und Absolventen interessanten Berufsfelder, fremdsprachliche Kompetenz und fachwissenschaftlich bezogene Auslandsaufenthalte oder wissenschaftliche Auseinandersetzung mit geschichtswissenschaftlichen Themen (z. B. in der Bachelorarbeit) bezieht sowie

f) tabellarischer Lebenslauf im Umfang einer DIN-A4-Seite,

g) gegebenenfalls Nachweise zu den unter e) und f) aufgeführten Eignungsgründen, wie Praxiserfahrungen, Auslandsaufenthalten, weiteren Fremdsprachenkenntnissen.

#### **§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren**

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen Antrag nach § 3 vollständig, form- und fristgerecht gestellt hat.

(2) Die Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung erfolgt aufgrund der im Folgenden genannten Kriterien und Nachweise.

Die Kriterien sind jeweils mit Eignungspunkten versehen, die den Bewerberinnen und Bewerbern zugeordnet werden. Insgesamt können bis zu 100 Eignungspunkte im Eignungsfeststellungsverfahren erreicht werden.

a) Gesamtnote gemäß § 3 Abs. 2 a): Für die Gesamtnote werden in folgender Weise Punkte vergeben:

Notenpunkte 13,9 bis 15,0 (= Dezimalnote 1,0 bis 0,7) = 60 Punkte

Notenpunkte 12,7 bis 13,8 (= Dezimalnote 1,4 bis 1,1) = 58 Punkte

Notenpunkte 11,9 bis 12,6 (= Dezimalnote 1,7 bis 1,5) = 56 Punkte

Notenpunkte 10,9 bis 11,8 (= Dezimalnote 2,0 bis 1,8) = 54 Punkte

Notenpunkte 10,0 bis 10,8 (= Dezimalnote 2,3 bis 2,1) = 52 Punkte

Notenpunkte 8,9 bis 9,9 (= Dezimalnote 2,7 bis 2,4) = 46 Punkte

Notenpunkte 7,9 bis 8,8 (= Dezimalnote 3,0 bis 2,8) = 40 Punkte

Notenpunkte 7,0 bis 7,8 (= Dezimalnote 3,1 bis 3,3) = 34 Punkte

Die Angaben beruhen auf der Notenskala nach § 28 Allgemeine Bestimmungen der Philipps-Universität Marburg.

b) Nachgewiesene Praxistätigkeiten (von je mindestens einem Monat) bei staatlichen und privatrechtlichen Institutionen im Bereich des wissenschaftlichen bzw. wissenschaftsnahen Bereichs (z. B. Museen, Archive, Stiftungen, Presse, Verlage, Bildungseinrichtungen u.a.m.). Die dort ausgeübten Tätigkeiten müssen einen geschichtswissenschaftlichen Bezug haben (= pro Tätigkeit zwischen einem Monat und fünf Monaten Dauer 5 Punkte, pro Praktikum von mindestens 6 Monaten Dauer 10 Punkte; max. 10 Punkte).

c) Nachgewiesene fachwissenschaftsbezogene Auslandserfahrung (von je mind. zwei Monaten; pro Land und Aufenthalt von zwei bis fünf Monaten 5 Punkte, bei einem mindestens 6 Monate dauernden Aufenthalt in einem Land 10 Punkte; max. 10 Punkte).

d) Zertifizierte Kenntnisse von weiteren, nicht unter § 3 Abs. 2c und 2d eingebrachten modernen Fremdsprachen oder altsprachlichen Kenntnissen mind. auf dem Sprachniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (5 Punkte je Sprache; max. 10 Punkte).

e) Bewertung des Schreibens sowie des Lebenslaufs nebst zugehörigen Nachweisen nach § 3 Abs. 2 e) und f) auf fachbezogene und persönliche Eignung. (max. 10 Punkte).

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine Bewertung des Grades der Eignung von insgesamt mindestens 52 Punkten.

(4) Über die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens geführt haben, ist ein Kurzprotokoll zu erstellen.

#### **§ 5 Abschluss des Verfahrens**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht formgerecht und innerhalb der festgesetzten Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber dürfen sich noch einmal für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren bewerben.